



Marcel Bunte, Daniela Demolt, Melanie Gerner, David Krahenfeld,
Christiane Mogilowski-Sperner

Alles versichert Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzanlagen

3. Ausbildungsjahr

1. Auflage

Die in diesem Produkt gemachten Angaben zu Unternehmen (Namen, Internet- und E-Mail-Adressen, Handelsregistereintragen, Bankverbindungen, Steuer-, Telefon- und Faxnummern und alle weiteren Angaben) sind i. d. R. fiktiv, d. h., sie stehen in keinem Zusammenhang mit einem real existierenden Unternehmen in der dargestellten oder einer ähnlichen Form. Dies gilt auch für alle Kunden, Lieferanten und sonstigen Geschäftspartner der Unternehmen wie z. B. Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und andere Dienstleistungsunternehmen. Ausschließlich zum Zwecke der Authentizität werden die Namen real existierender Unternehmen und z. B. im Fall von Kreditinstituten auch deren IBANs und BICs verwendet.

Zusatzmaterialien zu Alles versichert - Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzanlagen - 3. Ausbildungsjahr

Für Lehrerinnen und Lehrer

Lösungen zum Arbeitsheft: 978-3-427-10238-0
Lösungen zum Arbeitsheft Download: 978-3-427-10235-9



BiBox Einzellizenz für Lehrer/-innen (Dauerlizenz)
BiBox Klassenlizenz Premium für Lehrer/-innen und bis zu 35 Schüler/-innen (1 Schuljahr)
BiBox Kollegiumslizenz für Lehrer/-innen (Dauerlizenz)
BiBox Kollegiumslizenz für Lehrer/-innen (1 Schuljahr)

BiBox Einzellizenz für Lehrer/-innen (Dauerlizenz) zum Arbeitsheft
BiBox Kollegiumslizenz für Lehrer/-innen (Dauerlizenz) zum Arbeitsheft
BiBox Kollegiumslizenz für Lehrer/-innen (1 Schuljahr) zum Arbeitsheft

Für Schülerinnen und Schüler

Arbeitsheft: 978-3-427-10232-8



BiBox Einzellizenz für Schüler/-innen (1 Schuljahr)
BiBox Klassensatz PrintPlus (1 Schuljahr)

BiBox Einzellizenz für Schüler/-innen (1 Schuljahr) zum Arbeitsheft
BiBox Klassensatz PrintPlus (1 Schuljahr) zum Arbeitsheft

Dieses Werk bezieht sich auf:

Proximus 5 Privatkunden

München: Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e. V., [2022], Auflage 2022

© Auflage 2022 Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e. V., München

Das vollständige Bedingungswerk Proximus 5 kann im BWV-Shop unter <https://bwv.hcteam.de/proximus> bezogen werden.

© 2024 Westermann Berufliche Bildung GmbH, Ettore-Bugatti-Straße 6-14, 51149 Köln
www.westermann.de

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen bzw. vertraglich zugestandenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages. Nähere Informationen zur vertraglich gestatteten Anzahl von Kopien finden Sie auf www.schulbuchkopie.de.

Für Verweise (Links) auf Internet-Adressen gilt folgender Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle wird die Haftung für die Inhalte der externen Seiten ausgeschlossen. Für den Inhalt dieser externen Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich. Sollten Sie daher auf kostenpflichtige, illegale oder anstößige Inhalte treffen, so bedauern wir dies ausdrücklich und bitten Sie, uns umgehend per E-Mail davon in Kenntnis zu setzen, damit beim Nachdruck der Verweis gelöscht wird.

Druck und Bindung: Westermann Druck GmbH, Georg-Westermann-Allee 66, 38104 Braunschweig

ISBN 978-3-427-10229-8

Inhalt

Vorwort	3
Lernfeld 12: Geschäftsprozesse steuern und Bestandskundenschaft im Lebenszyklus binden	9
Teil A: Kosten- und Leistungsrechnung	11
1 Aufgaben der Kosten- und Leistungsrechnung im Rahmen des betrieblichen Rechnungswesens	11
1.1 Begriffsklärungen	12
1.2 Aufbau der Kosten und Leistungsrechnung	14
1.3 Abgrenzung der Buchführung und der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)	14
2 Kostenartenrechnung	14
2.1 Ermittlung des Betriebsergebnisses	16
2.2 Ermittlung des neutralen Ergebnisses	17
2.3 Ermittlung des neutralen Ergebnisses und des Betriebsergebnisses	19
3 Grundkosten, Anderskosten und Zusatzkosten	21
3.1 Grundkosten	22
3.2 Anderskosten	22
3.2.1 Kalkulatorische Abschreibungen	22
3.2.2 Kalkulatorische Zinsen	24
3.3 Zusatzkosten	28
3.3.1 Kalkulatorischer Unternehmerlohn	28
3.3.2 Kalkulatorische Miete	29
3.4 Ergebnistabelle	29
3.5 Zusammenfassender Überblick	33
3.6 Kostenaufteilung	35
3.6.1 Kostengliederung nach der Kostengruppe	35
3.6.2 Kostengliederung nach der Zurechenbarkeit	35
3.6.3 Kostengliederung nach dem Beschäftigungsgrad	36
3.6.4 Fixe und variable Kosten	37
3.6.5 Gewinnschwelle (Break-Even-Point)	39
4 Kostenstellenrechnung	41
4.1 Erstellung des Betriebsabrechnungsbogens	42
4.2 Umfassender Praxisfall	44
5 Kostenträgerrechnung	46
6 Deckungsbeitragsrechnung	47
7 Controlling als Führungsinstrument	48
7.1 Verhältniszahlen als statistische Maßzahlen	49
7.1.1 Gliederungszahlen	49
7.1.2 Beziehungszahlen	49
7.1.3 Messzahlen	50
7.1.4 Messzahlenreihe	50
7.1.5 Indexzahlen	51
7.2 Grafische Darstellung statistischer Maßzahlen	51
8 Wichtige Kennzahlen einer Agentur für Versicherungen und Finanzanlagen	53
8.1 Bilanzkennzahlen	54
8.1.1 Kennzahlen zur Kapitalstruktur	54
8.1.2 Kennzahlen zur Vermögensstruktur	55
8.1.3 Kennzahlen zur Liquiditätsstruktur	56
8.1.4 Kennzahlen zur Finanzierungsstruktur	57

8.2	Rentabilitätskennzahlen	57
8.3	Quoten und Zuwachsraten	59
8.3.1	Abschlussquote	59
8.3.2	Stornoquote	59
8.3.3	Zuwachsrate	60
8.3.4	Schadenquote	61
8.3.5	Verwaltungskostenquote	63
Lernfeld 13: Wirtschaftliche Einflüsse auf den Versicherungsmarkt analysieren und beurteilen		65
1	Grundlagen des Handelsrechts	67
1.1	Kaufmann	67
1.1.1	Kaufmannseigenschaft	67
1.1.2	Kaufmannsarten	67
1.2	Handelsregister	68
1.3	Firma	70
2	Rechtsformen	71
2.1	Einzelunternehmen	71
2.1.1	Firmierung und Gründung	71
2.1.2	Haftung	71
2.1.3	Kapitalaufbringung	71
2.1.4	Vor- und Nachteile eines Einzelunternehmens	72
2.2	Offene Handelsgesellschaft	72
2.2.1	Firmierung und Gründung	72
2.2.2	Kapitalaufbringung	74
2.2.3	Geschäftsführung und Vertretung	74
2.2.4	Haftung	75
2.2.5	Gewinn- und Verlustbeteiligung	75
2.2.6	Vor- und Nachteile einer offenen Handelsgesellschaft	76
2.3	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	76
2.3.1	Gründung und Firmierung	76
2.3.2	Kapitalaufbringung	78
2.3.3	Geschäftsführung und Vertretung	79
2.3.4	Haftung	79
2.3.5	Gewinn- und Verlustbeteiligung	80
2.3.6	Vor- und Nachteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung	80
2.4	Aktiengesellschaft	81
2.4.1	Begriff	81
2.4.2	Grundkapital	81
2.4.3	Organe	83
2.4.4	Gewinnverwendung	84
2.5	Europäische Gesellschaft	85
2.6	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit	85
2.6.1	Satzung	85
2.6.2	Kapital	86
2.6.3	Mitgliedschaft	86
2.6.4	Vereinsorgane	86
2.7	Öffentlich-rechtliche Körperschaften	87
3	Grundzüge des Stellvertretungsrechts	87
3.1	Handlungsvollmacht	87
3.2	Prokura	88

3.3	Vollmachten der Versicherungsvertreterin oder des Versicherungsvertreters nach dem Versicherungsvertragsgesetz	89
3.3.1	Vollmachten einer Vermittlungsvertreterin oder eines Vermittlungsvertreters ..	90
3.3.2	Vollmachten einer Abschlussvertreterin oder eines Abschlussvertreters	91
4	Kaufvertragsrecht	91
4.1	Wiederholung von Begrifflichkeiten aus dem Rechtsbereich	91
4.2	Abschluss von Verträgen	94
4.2.1	Grundsatz der Vertragsfreiheit	94
4.2.2	Formvorschriften	95
4.2.3	Abschluss eines Kaufvertrages	95
4.2.4	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	96
4.2.5	Inhalt des Kaufvertrages	97
4.2.6	Besitz und Eigentum	100
4.2.7	Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge	101
4.3	Vertragsstörungen	103
4.3.1	Schlechtleistung	103
4.3.2	Lieferungsverzug	106
4.3.3	Zahlungsverzug	106
4.3.4	Annahmeverzug	106
5	Grundlagen des wirtschaftlichen Handels	107
5.1	Bedürfnisse	107
5.2	Güter	109
5.3	Ökonomisches Prinzip	110
5.4	Markt	111
5.4.1	Marktarten	112
5.4.2	Marktformen	113
5.5	Preisbildung	115
5.5.1	Nachfragekurve	115
5.5.2	Preiselastizität der Nachfrage	116
5.5.3	Angebotsfragekurve	117
5.5.4	Preiselastizität des Angebots	118
5.5.5	Preisbildung auf dem vollkommenen Markt	119
5.5.6	Preisbildung auf dem unvollkommenen Markt	121
5.6	Besonderheiten des Versicherungsmarktes	123
5.7	Eingriffe des Staates in die Preisbildung	124
6	Grundelemente einer Wirtschaftsordnung	125
6.1	Funktionen einer Marktwirtschaft	125
6.2	Soziale Marktwirtschaft als realtypische Wirtschaftsordnung	126
6.3	Soziale Marktwirtschaft und der Versicherungsbereich	127
6.4	Akteure einer sozialen Marktwirtschaft	128
6.4.1	Wirtschaftskreislauf	128
6.4.2	Einfacher Wirtschaftskreislauf	129
6.4.3	Erweiterter Wirtschaftskreislauf	129
6.4.4	Kritik am Wirtschaftskreislauf	131
6.5	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	131
6.5.1	Bestandteile der volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	132
6.5.2	Nominales und reales Bruttoinlandsprodukt	134
6.5.3	Bruttoinlandsprodukt als Wohlstandsindikator	134
7	Ziele der Wirtschaftspolitik	135

8 Störungen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts	138
8.1 Preisindex	139
8.2 Arbeitslosigkeit	141
8.2.1 Arbeitslosenquote als Indikator für Arbeitslosigkeit	142
8.2.2 Arten von Arbeitslosigkeit	142
8.2.3 Ansatzpunkte zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	143
8.3 Außenwirtschaft	143
8.3.1 Bedeutung des Außenhandels	143
8.3.2 Zahlungsbilanz	144
9 Konjunkturpolitik	147
9.1 Konjunkturzyklen	147
9.2 Konjunkturindikatoren	148
9.3 Ziele der Konjunkturpolitik	149
9.4 Fiskalpolitik	149
9.4.1 Nachfragepolitik – Keynesianismus	150
9.4.2 Angebotspolitik – Monetarismus	152
9.4.3 Einsatz von Geld- und Fiskalpolitik zur Stabilisierung der Volkswirtschaft	152
Sachwortverzeichnis	154
Bildquellenverzeichnis	159

Teil A: Kosten- und Leistungsrechnung

1 Aufgaben der Kosten- und Leistungsrechnung im Rahmen des betrieblichen Rechnungswesens

Die Finanzbuchhaltung erfasst alle Geschäftsfälle, die zu Veränderungen der Vermögens- und Schuldenposten eines Unternehmens führen. Am Ende eines Geschäftsjahres wird auf der Grundlage der Finanzbuchhaltung die Schlussbilanz erstellt, die einen ersten Überblick über die finanzielle Situation verschafft. Zusätzlich werden alle Aufwendungen und Erträge in der sogenannten **Gewinn- und Verlustrechnung** zusammengetragen, die Aufschluss über das **Unternehmensergebnis** gibt.

Doch stellt sich die Frage, ob dies ausreicht, um die genauen betrieblichen Ergebnisse zu durchleuchten und als aussagekräftige Grundlage für alle unternehmerischen Entscheidungen dienen kann.

Fallbeispiel

Der Agenturleiter Moritz Mopp trifft sich mit dem befreundeten Agenturleiter Christian Kunst auf einen Kaffee. Angeberisch prahlt Herr Mopp mit seinem Gewinn, den er im letzten Jahr erzielt hat, während Herr Kunst nur innerlich mit den Augen rollt und sich denkt: Das bessere Vertriebsteam habe immer noch ich!

Wenn man sich die Gewinn- und Verlustrechnung der beiden Agenturen ansieht und miteinander vergleicht, wird auch schnell klar, warum Herr Kunst dieser Meinung ist.

Soll	GuV der Agentur Mopp (in €)		Haben
Kfz-Aufwand	5.560,00	Provisionsertrag	37.000,00
Energieaufwand	6.300,00	Zinsertrag	2.500,00
Zinsaufwand	4.150,00	Haus- und Grundstücksertrag	145.000,00
Werbe- und Reiseaufwand	2.500,00		
Provisionsaufwand	25.000,00		
Gehälter	22.500,00		
Verwaltungsaufwand	11.250,00		
Abschreibungen auf Anlagen	33.300,00		
Gewinn (EK)	73.940,00		
	<u>184.500,00</u>		<u>184.500,00</u>

Soll	GuV der Agentur Kunst (in €)		Haben
Kfz-Aufwand	7.510,00	Provisionsertrag	155.430,00
Energieaufwand	5.820,00		
Zinsaufwand	1.050,00		
Werbe- und Reiseaufwand	2.800,00		
Provisionsaufwand	48.000,00		
Gehälter	26.590,00		
Verwaltungsaufwand	10.150,00		
Mietaufwand	24.300,00		
Gewinn (EK)	29.210,00		
	<u>155.430,00</u>		<u>155.430,00</u>

Wenn man jetzt von den neutralen Erträgen die neutralen Aufwendungen abzieht, erhält man das **neutrale Ergebnis**:

Summe aller neutralen Erträge	147.500,00 €
- Summe aller neutralen Aufwendungen	0,00 €
= neutrales Ergebnis	147.500,00 €

Da die Agentur Mopp keine neutralen Aufwendungen hatte, stellt die Summe der neutralen Erträge gleichzeitig das neutrale Ergebnis dar. Die Agentur hat somit 147.500,00 € erwirtschaftet, die nicht mit dem Betriebszweck zusammenhängen.

2.3 Ermittlung des neutralen Ergebnisses und des Betriebsergebnisses

Fallbeispiel

Von der Generalagentur Donner der Proximus Versicherung AG liegen die nachfolgenden Zahlen zum abgelaufenen Geschäftsjahr vor:

Soll	GuV der Generalagentur Donner (in €)		Haben
Kfz-Aufwand	7.900,00	Provisionsertrag	215.000,00
Energieaufwand	2.280,00	Zinsertrag	3.300,00
Zinsaufwand	4.150,00	Haus- und Grundstücksertrag	9.000,00
Werbe- und Reiseaufwand	2.500,00	Kassendifferenzertrag	120,00
Provisionsaufwand	85.000,00	außerordentlicher Ertrag	380,00
Gehälter	29.875,00		
Verwaltungsaufwand	19.370,00		
Abschreibungen auf Kfz	5.200,00		
Abschreibungen auf Anlagen	1.800,00		
außerordentlicher Aufwand	2.500,00		
Haus- und Grundstücksaufwand	7.500,00		
sozialer Aufwand	6.400,00		
Gewinn (EK)	53.325,00		
	<u>227.800,00</u>		<u>227.800,00</u>

Die Vorgehensweise erfolgt in vier Schritten:

1. Ermittlung der Leistungen und Kosten
2. Ermittlung der neutralen Aufwendungen und Erträge
3. Ermittlung des Betriebsergebnisses
4. Ermittlung des neutralen Ergebnisses

Wichtig ist hierbei, dass alle Konten aus der GuV berücksichtigt werden, entweder als betriebsbedingt oder neutral.

Zur Übersichtlichkeit sind die Leistungen und Kosten grün, während die neutralen Aufwendungen und Erträge orange markiert werden.

Soll	GuV der Generalagentur Donner (in €)		Haben
Kfz-Aufwand	7.900,00	Provisionsertrag	215.000,00
Energieaufwand	2.280,00	Zinsertrag	3.300,00
Zinsaufwand	4.150,00	Haus- und Grundstücksertrag	9.000,00
Werbe- und Reiseaufwand	2.500,00	Kassendifferenzertrag	120,00
Provisionsaufwand	85.000,00	außerordentlicher Ertrag	380,00
Gehälter	29.875,00		
Verwaltungsaufwand	19.370,00		
Abschreibungen auf Kfz	5.200,00		
Abschreibungen auf Anlagen	1.800,00		
außerordentlicher Aufwand	2.500,00		
Haus- und Grundstücksaufwand	7.500,00		
sozialer Aufwand	6.400,00		
Gewinn (EK)	53.325,00		
	<u>227.800,00</u>		<u>227.800,00</u>

1. Schritt: Ermittlung der Leistungen und Kosten

Leistungen	Kosten
<u>215.000,00 €</u>	7.900,00 €
	+ 2.280,00 €
	+ 4.150,00 €
	+ 2.500,00 €
	+ 85.000,00 €
	+ 29.875,00 €
	+ 19.370,00 €
	+ 5.200,00 €
	+ 1.800,00 €
	+ 7.500,00 €
	+ <u>6.400,00 €</u>
	<u>171.975,00 €</u>

2. Schritt: Ermittlung der neutralen Aufwendungen und Erträge

Neutrale Erträge	Neutrale Aufwendungen
3.300,00 €	
+ 9.000,00 €	
+ 120,00 €	
+ <u>380,00 €</u>	<u>2.500,00 €</u>
<u>12.800,00 €</u>	

3. Schritt: Ermittlung des Betriebsergebnisses

Summe aller Leistungen	215.000,00 €
- Summe aller Kosten	171.975,00 €
= Betriebsergebnis	43.025,00 €

3.3 Zusatzkosten

Kosten, die in der GuV-Rechnung gar nicht erfasst werden, nennt man Zusatzkosten (aufwandslose Kosten). Da diese in der GuV nicht existieren, verursachen sie keine Ausgaben und schmälern auch nicht den Gewinn.

Es gibt **nur zwei Arten** von Zusatzkosten:

- kalkulatorischer Unternehmerlohn und
- kalkulatorische Miete.

Zusatzkosten werden erstmalig in die Kosten- und Leistungsrechnung übernommen.

3.3.1 Kalkulatorischer Unternehmerlohn

Wenn der/die **Agenturinhaber/-in selbst in seiner/ihrer Agentur tätig ist**, dann müsste er/sie dafür auch einen entsprechenden Lohn erhalten. Dieser Lohn ist bisher allerdings in der Gewinn- und Verlustrechnung der Finanzbuchhaltung nicht berücksichtigt worden, sondern nur die Gehälter der Angestellten.

Die Tätigkeit der Agenturinhaberin bzw. des Agenturinhabers muss daher in der Kosten- und Leistungsrechnung als Zusatzkosten mitberücksichtigt werden und steht nicht in der GuV (**aufwandslose Kosten**).

Beispiel

Bei der Versicherungsagentur Wittig gibt es einen angestellten Geschäftsführer, dessen Gehalt als Aufwand in der GuV-Rechnung bereits berücksichtigt wurde. Da es sich um einen Aufwand handelt, wird der Gewinn der Agentur dadurch geschmälert.

Bei der Versicherungsagentur Degenhardt hingegen ist die Unternehmerin Jenny Degenhart selbst als Geschäftsführerin tätig. Bisher wurde ihr Gehalt in der GuV nicht berücksichtigt und damit wurde der Gewinn der Agentur auch nicht geschmälert.

Um einen besseren Vergleich der beiden Agenturen erreichen zu können, kann nun ein kalkulatorischer Unternehmerlohn angesetzt werden.

Die Regelungen des kalkulatorischen Unternehmerlohns gelten **nur für Einzelunternehmen und Personengesellschaften**, nicht aber für eine GmbH oder eine AG.

Der Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute (BVK) empfiehlt für Einzelunternehmen, KG, OHG und GbR mit jährlichen **Gesamteinnahmen bis zu 60.000,00 € einen Basisbetrag von 25.000,00 € pro Inhaber/-in bzw. Teilhaber/-in** als Unternehmerlohn.

Beispiel

Die Versicherungsagentur Winter ist ein Einzelunternehmen mit Gesamteinnahmen in Höhe von 50.000,00 €.

Die Agenturinhaberin Anja Winter kann daher 25.000,00 € als kalkulatorischen Unternehmerlohn berücksichtigen, da die Gesamteinnahmen kleiner als 60.000,00 € sind.

Bei jährlichen **Gesamteinnahmen von mehr als 60.000,00 € pro Inhaber/-in bzw. Teilhaber/-in soll der die 60.000,00 € übersteigende Betrag mit zusätzlich 20 % als Unternehmerlohn angesetzt werden**. Der Basisbetrag von 25.000,00 € je Inhaber/-in bzw. Teilhaber/-in ist ebenfalls zu berücksichtigen.

Beispiel 1

Die Versicherungsagentur Luxmann ist ein Einzelunternehmen mit Gesamteinnahmen in Höhe von 100.000,00 €. Der Agenturinhaber Bernd Luxmann kann daher

25.000,00 €
+ 8.000,00 €
= 33.000,00 €

Nur der Teil, der die 60.000,00 € Gesamteinnahmen übersteigt, wird mit 20 % berücksichtigt, hier also 20 % aus 40.000,00 €.

als kalkulatorischen Unternehmerlohn berücksichtigen.

Beispiel 2

Die Versicherungsagentur Sommer ist eine OHG mit zwei Gesellschaftern und einer Gesamteinnahme von 200.000,00 €. Die beiden Gesellschafter können daher

25.000,00 € (Gesellschafter 1)
+ 25.000,00 € (Gesellschafter 2)
+ 16.000,00 €
= 66.000,00 €

Da es zwei Gesellschafter gibt, wird der Teil, der die 2 · 60.000,00 € Gesamteinnahmen übersteigt, mit 20 % berücksichtigt, hier also 20 % aus 80.000,00 €.

als kalkulatorischen Unternehmerlohn insgesamt für beide Gesellschafter berücksichtigen.

Bei außerordentlich hohen Gesamteinnahmen sollte der Unternehmerlohn individuell angesetzt werden.

3.3.2 Kalkulatorische Miete

Bei einer Versicherungsagentur mit gemieteten Räumen wird in der GuV-Rechnung der Mietaufwand angesetzt. Dieser ist betrieblich und zählt daher zu den Kosten.

Nutzt die Agentur wiederum ein **Geschäftsgebäude aus dem Privatvermögen** der Agenturinhaberin bzw. des Agenturinhabers, so zahlt sie keine Miete und es entsteht dadurch auch kein Mietaufwand. Da das Gebäude aber der Agentur dient, muss hier eine **kalkulatorische Miete** angesetzt werden, die sich an dem marktüblichen Mietspiegel orientiert. Da es hierbei keinen Gegenwert in der GuV gibt, handelt es sich ebenfalls um **aufwandslose Kosten**.

Alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum stehen, z. B. Haus- und Grundstücksaufwand, kalkulatorische Abschreibungen auf Gebäude sowie kalkulatorische Zinsen, werden als neutraler Aufwand angesehen. Es darf nur dann eine kalkulatorische Miete erfasst werden, wenn das Gebäude als betriebsnotwendiges Vermögen bei der Ermittlung von kalkulatorischen Abschreibungen bzw. kalkulatorischer Zinsen **nicht** berücksichtigt wird.

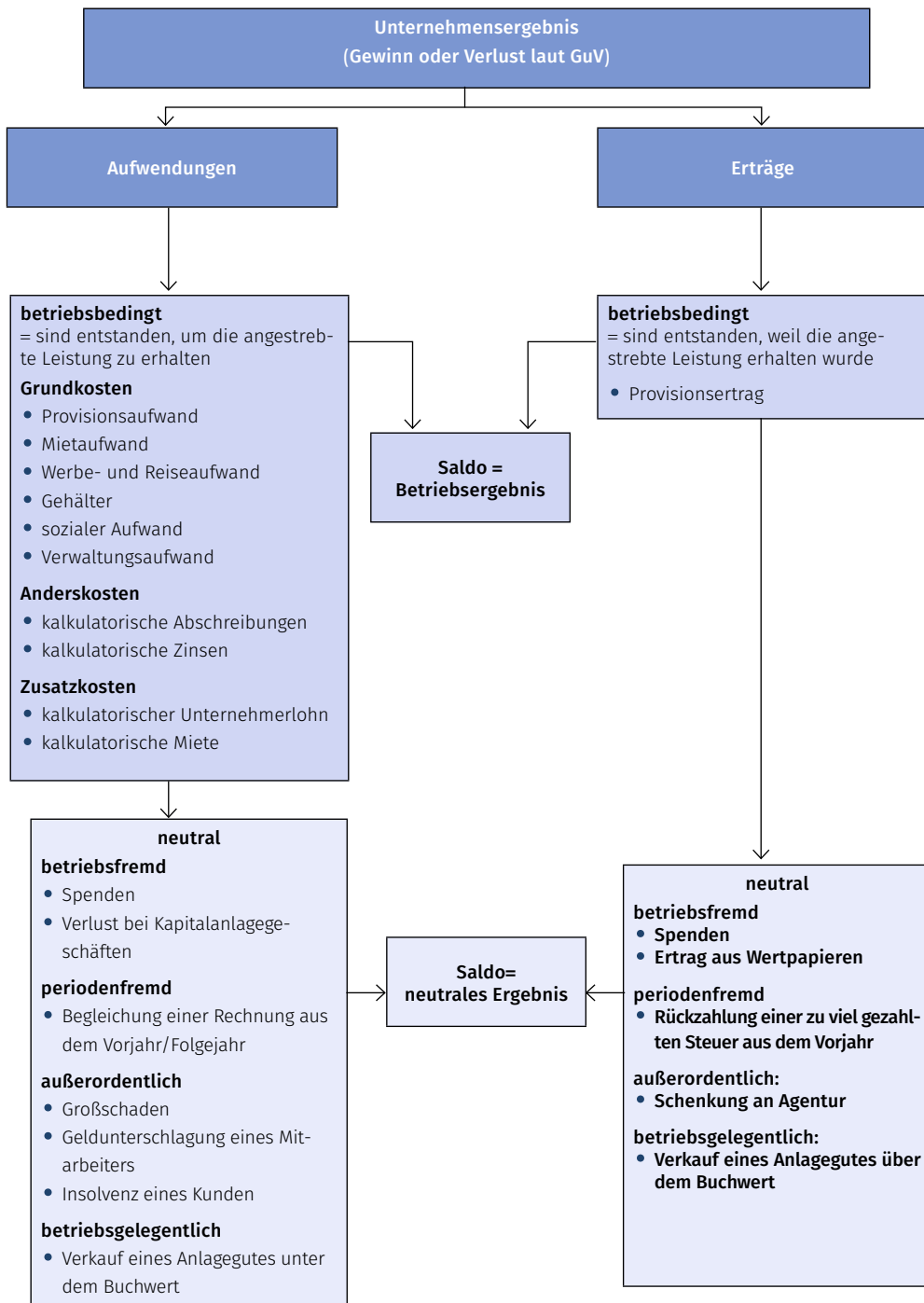
Nur so können die Betriebsergebnisse von Versicherungsagenturen mit unterschiedlichen Eigentumsrechten sinnvoll miteinander verglichen werden.

Beispiel

Die Versicherungsagentur Sommer nutzt ein betriebseigenes Geschäftsgebäude und setzt hierfür eine kalkulatorische Miete pro Jahr in Höhe von 10.000,00 € an.

3.4 Ergebnistabelle

Zur Vereinfachung der Arbeit dient die Ergebnistabelle, die eine Gegenüberstellung und Abgrenzung der Kosten und Leistungen verdeutlicht und das Unternehmerergebnis, das neutrale Ergebnis sowie das Betriebsergebnis ermittelt.



Lernfeld 13

Wirtschaftliche Einflüsse auf den Versicherungsmarkt analysieren und beurteilen



stock.adobe.com, Dublin (Boffi, Gualtiero)

Zielbeschreibung:

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Rechtsformen der Unternehmen zu unterscheiden, Kaufverträge abzuschließen sowie verschiedene Konzepte und Instrumente der Wirtschaftspolitik zu analysieren und zu beurteilen.

Es folgen die Inhalte des Rahmenlehrplans für Lernfeld 13:

Wirtschaftliche Einflüsse auf den Versicherungsmarkt analysieren und beurteilen

Die Schülerinnen und Schüler **informieren** sich über Grundlagen des Handelsrechts (*Kaufleute nach dem Handelsgesetzbuch, Handelsregister, Firma*) und unterscheiden Rechtsformen von Unternehmen (*Einzelunternehmung, Offene Handelsgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaft, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und öffentlich-rechtliche Körperschaften*). Sie informieren sich über die Grundzüge des Stellvertretungsrechts nach Handelsgesetzbuch (*Handlungsvollmacht und Prokura*) und Versicherungsvertragsgesetz (*Abschluss- und Vermittlungsvollmacht*) sowie über das Kaufvertragsrecht (*Abschluss, Vertragsstörungen*).

Die Schülerinnen und Schüler informieren sich über die Preisbildung (*Gleichgewichtspreis, Veränderung des Angebots- und Nachfrageverhaltens, marktkonforme und marktkonträre Staatseingriffe*) und **unterscheiden** verschiedene Marktformen. Sie **beschreiben** die Ziele der Wirtschaftspolitik anhand des Stabilitätsgesetzes und dessen Erweiterungen und leiten mögliche Zielkonflikte ab. Mithilfe statistischer Daten (*Bruttoinlandsprodukt, Preisindex, Arbeitslosenquote, Zahlungsbilanz*) ermitteln die Schülerinnen und Schüler mögliche Störungen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes und analysieren deren Ursachen. Hierbei berücksichtigen sie unterschiedliche ökonomische, ökologische und soziale Aspekte.

Die Schülerinnen und Schüler zeigen konjunkturelle und strukturelle Beweggründe möglicher Ungleichgewichte (*Konjunkturphasen*) aus wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Sicht auf. Sie leiten – auch mithilfe digitaler Medien – aktuelle gesamtwirtschaftliche Entwicklungen (*Fiskal- und Geldpolitik*) ab. Sie **beurteilen** diese hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die Versicherungswirtschaft, ihre Kundinnen und Kunden und ihre private und berufliche Situation.

Die Schülerinnen und Schüler dokumentieren und **präsentieren** ihre Arbeitsergebnisse unter Verwendung digitaler Medien, **reflektieren** die Ergebnisse und vergleichen sie fortlaufend mit den aktuellen wirtschaftspolitischen Informationen.

1 Grundlagen des Handelsrechts

Wer eine Versicherungsagentur gründen möchte, muss sich an die Grundlagen des Handelsrechts halten. Hierbei sollten neben der Wahl der richtigen Rechtsform für den Agenturbetrieb auch noch andere wichtige Merkmale berücksichtigt werden. So sollten z. B. wirtschaftliche Einflüsse analysiert werden können.

1.1 Kaufmann

Umgangssprachlich bezeichnet man Menschen als Kaufleute, die eine entsprechende Berufsausbildung abgeschlossen haben, wie beispielsweise Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzanlagen. Wer im juristischen Sinne Kaufmann ist, regelt das Handelsgesetzbuch (HGB).

1.1.1 Kaufmannseigenschaft

Kaufmann im Sinne des Gesetzbuches ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.

Definition

Ein **Handelsgewerbe** ist jeder Gewerbebetrieb, wenn er nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Ein **Gewerbebetrieb** liegt vor, wenn die Tätigkeit selbstständig und auf Dauer angelegt ist, planmäßig betrieben wird, auf dem Markt nach außen in Erscheinung tritt, nicht gesetzes- oder sittenwidrig ist und in der Regel eine Gewinnerzielungsabsicht beinhaltet.

Die Merkmale eines kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetriebes sind beispielsweise

- doppelte Buchführung,
- Erreichen eines bestimmten Umsatzes,
- mehrere Beschäftigte,
- Produktvielfalt (Sach- und/oder Dienstleistungen),
- Gewinnziel,
- Zahl der Betriebsstätten.

Gewerbebetriebe, deren Unternehmen keinen nach Art und Umfang eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebes erforderlich macht, sind keine Kaufleute. Hierzu gehören vor allem Kleinbetriebe, wie z. B. kleine Einzelunternehmen. Auch Freiberufler, wie z. B. Rechtsanwälte oder Ärzte mit eigener Praxis, sind sogenannte Nichtkaufleute.



stock.adobe.com, Dublin (artefacti)

§ 1 HGB

1.1.2 Kaufmannsarten

Das Handelsgesetzbuch sieht verschiedene Formen eines Kaufmanns vor. Hier unterscheidet man zwischen

- **Istkaufmann**

Man spricht von einem Istkaufmann, wenn dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang eine kaufmännische Einrichtung erforderlich macht, gleichgültig, ob dieser bereits im Handelsregister eingetragen ist oder nicht.

§ 1 HGB

Der Istkaufmann (bzw. die Istkauffrau) ist verpflichtet, sich mit seiner Firma und mit sonstigen Merkmalen seines Handelsgewerbes, wie z. B. Niederlassung, Zweck des Unternehmens, in das Handelsregister eintragen zu lassen. Die Eintragung in das Handelsregister erklärt dann nur noch nach außen, dass es sich um ein kaufmännisches Unternehmen handelt. Somit wirkt die Eintragung nur deklaratorisch¹, was besagt, dass die Rechtswirkung schon vor der Eintragung in das Handelsregister eingetreten ist.

• **Kannkaufmann**

Ein Kleinbetrieb ist kein Kaufmann und unterliegt daher nicht den Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Ein Kleingewerbebetreibender kann sich aber in das Handelsregister eintragen lassen und erlangt mit der Eintragung die Kaufmannseigenschaft. Dadurch wird er zum Kannkaufmann (bzw. sie zur Kannkauffrau).

Auch die Inhaber/-innen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und/oder ihrer Nebenbetriebe haben die Möglichkeit, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen. Voraussetzung ist, dass der Betrieb einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Bei einem Kannkaufmann wirkt die Eintragung in das Handelsregister konstitutiv². Dies bedeutet, dass die Kaufmannseigenschaft erst mit der Handelsregistereintragung erworben wird.

• **Formkaufmann**

Ein Formkaufmann (bzw. eine Formkauffrau) ist ein Kaufmann kraft Rechtsform. Er ist eine juristische Person³ des Handelsgesetzbuches ohne Rücksicht auf die Art des betriebenen Geschäftes und der Betriebsgröße.

Wichtige Beispiele für einen Kaufmann kraft Rechtsform sind die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) sowie die Aktiengesellschaft (AG), die mit der Eintragung in das Handelsregister Kaufmann werden. Bei einem Formkaufmann wirkt die Handelsregistereintragung konstitutiv, d. h., die Rechtswirkung tritt erst mit der Eintragung in das Handelsregister ein.

§§ 2 und 3 HGB

§ 6 HGB

Übersicht über die Kaufmannsarten nach dem Handelsgesetzbuch		
Istkaufmann	Kannkaufmann	Formkaufmann
Der Istkaufmann erlangt seine Kaufmannseigenschaft dadurch, dass er ein Gewerbe betreibt, das einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.	Der Kannkaufmann erlangt die Kaufmannseigenschaft erst durch freiwillige Eintragung in das Handelsregister. Die Eintragung wirkt rechtsbegründend. → Kleinbetriebe, land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Der Formkaufmann erlangt die Kaufmannseigenschaft kraft Rechtsform. Hierzu zählen nahezu alle Gesellschaften. → Ausnahme: GbR = Gesellschaft bürgerlichen Rechts

1.2 Handelsregister

Das Handelsregister ist ein amtliches, öffentliches und elektronisch geführtes Verzeichnis aller Kaufleute eines Amtsgerichtsbezirks. Für die Führung des Handelsregisters ist das Amtsgericht zuständig.

Für die Anmeldung zur Eintragung ist eine Beurkundung öffentliche⁴ Beglaubigung⁵, z. B. durch eine Notarin oder einen Notar, erforderlich. Die für die Anmeldung erforderlichen Unterlagen sind elektronisch einzureichen.

¹ deklaratorisch (lat.): erklärend, rechtserklärend

² konstitutiv: rechtsbegründend, rechtsschaffend

³ Juristische (rechtliche) Personen sind „künstliche“ Personen, denen der Staat die Eigenschaft von Personen kraft Gesetzes verliehen hat. Sie sind damit rechtsfähig, was bedeutet, dass sie Träger von Rechten und Pflichten sind.

⁴ Beurkundung: Hier werden die Willenserklärungen der Beteiligten von einem Notar in eine Urkunde aufgenommen. Der Notar beurkundet die Unterschrift und den Inhalt der Willenserklärung.

⁵ Beglaubigung: Ein/-e Notar/-in beglaubigt die Echtheit der eigenhändigen Unterschrift des Erklärenden.

Die Aufgabe des Handelsregisters besteht darin, der Öffentlichkeit die Rechtsverhältnisse der eingetragenen Kaufleute offenzulegen. Das Handelsregister ist für jedermann, ohne Angaben von Gründen, frei zugänglich. Es gibt beispielsweise Auskunft über

- die Firma,
- die Rechtsform,
- den Gegenstand des Unternehmens,
- den/die Geschäftsinhaber/-in/-innen,
- Vertretungsbefugnisse,
- Tag der Handelsregistereintragung,
- Haftungsverhältnisse,
- Ort des Geschäftssitzes.

Die Handelsregistereintragungen werden elektronisch bekannt gemacht. Auskünfte über die Eintragungen können über das gemeinsame Justizportal aller Bundesländer (www.justiz.de) online eingesehen werden. Zudem kann jede/-r auf elektronischem Wege eine Abschrift und Registerausdrucke erhalten, die jedoch kostenpflichtig sind.

Das Handelsregister wird in zwei Abteilungen geführt, und zwar in

- **Abteilung A:** für Einzelkaufleute und Personengesellschaften,
- **Abteilung B:** für Kapitalgesellschaften.

Die Genossenschaften werden in einem speziellen Genossenschaftsregister geführt.

Die Löschung einer Eintragung, z. B. die Auflösung eines Unternehmens oder die Löschung von Vertretungsbefugnissen, erfolgt dadurch, dass die Eintragung rot unterstrichen wird. Auf diese Weise können alle früheren Eintragungen zurückverfolgt werden.

Handelsregisterauszug

Beispiel

Handelsregister B des Amtsgerichts Köln						HRB 9473
Nr. der Eintragungen	a) Firma b) Ort der Niederlassung (Sitz der Gesellschaft) c) Gegenstand des Unternehmens (bei juristischen Personen)	Grund- oder Stammkapital EUR	Vorstand Persönlich haftende Gesellschafter Geschäftsführer Abwickler	Prokura	Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung und Unterschrift b) Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7
1	a) van Blumen & Derp GmbH b) 50933 Köln (Sitz der Gesellschaft) c) Vertrieb von Versicherungs- und Finanzprodukten	600.000,00	Dipl.-Kffr Sabine van Blumen Versicherungskfm. Thomas Derp		Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 01.04.20.. festgestellt. Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer. Sie wird durch einen Geschäftsführer in Alleinvertretungsbefugnis vertreten.	a) 01.04.20..

1.3 Firma

§ 17 HGB

Die Firma ist der im Handelsregister eingetragene Name, unter dem eine Kauffrau bzw. ein Kaufmann ihr/sein Handelsgewerbe betreibt und ihre/seine Unterschrift abgibt. Die Kauffrau bzw. der Kaufmann kann unter ihrer/seiner Firma klagen und verklagt werden.

Besteht bei einer Kauffrau bzw. einem Kaufmann die Pflicht, oder entscheidet sie/er sich freiwillig zur Eintragung in das Handelsregister, kann das einzutragende Unternehmen zwischen folgenden Firmenarten wählen.

Firmenart	Erläuterung	Beispiele
Personenfirma	Die Firmenbezeichnung enthält einen oder mehrere Personennamen.	Martina Osenberg e.Kffr.
Sachfirma	Die Firmenbezeichnung bezieht sich auf den Zweck des Unternehmens.	Versicherungsagentur Baum OHG
Fantasiefirma	Die Firmenbezeichnung ist ein ausgedachter Name.	Clean-Mac KG
Gemischte Firma	Die Firmenbezeichnung kann sowohl einen oder mehrere Personennamen enthalten, sich auf den Zweck des Unternehmens beziehen und/oder einen Fantasienamen beinhalten.	Fahrrad Mustermann GmbH

§ 19 HGB

Das Handelsgesetzbuch sieht bei der Wahl des Firmennamens vor, dass die Firmenbezeichnung einen Zusatz enthalten muss, der auf die gewählte Rechtsform des Unternehmens schließen lässt.

Bei der Wahl der Firma muss die Kauffrau bzw. der Kaufmann neben den Vorschriften, die sich auf die Unternehmensform beziehen, auch die Firmengrundsätze beachten.

Firmengrundsatz	Bedeutung
Firmenwahrheit und -klarheit	Die Firma darf nicht über Art und/oder Umfang des Geschäfts täuschen.
Firmenöffentlichkeit	Jede Kauffrau bzw. jeder Kaufmann ist verpflichtet, ihre/seine Firma und den Ort ihrer/seiner Handelsniederlassung und deren späteren Änderungen zur Eintragung in das zuständige Handelsregister anzumelden. Damit wird erreicht, dass die Öffentlichkeit (also Kunden, Lieferanten, Banken, usw.) erfahren, unter welcher Firma Geschäftsvorgänge abgewickelt werden.
Firmenausschließlichkeit	Jede neue Firma muss sich von anderen am selben Ort oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden. Bei gleichen Familiennamen der Inhaber muss ein Firmenzusatz eine eindeutige Unterscheidung ermöglichen.
Firmenbeständigkeit	Die bisherige Firma kann beibehalten werden, wenn sich der Name der Inhaberin oder des Inhabers ändert (z. B. bei einer Heirat), das Unternehmen durch eine/-n neuen Inhaber/-in fortgeführt wird (z. B. durch eine Erbschaft) oder bei Eintritt einer neuen Gesellschafterin oder eines neuen Gesellschafters (zusätzliche/-r Mitinhaber/-in). Voraussetzung für die Weiterführung der Firma ist die ausdrückliche Einwilligung der bisherigen Inhaberin bzw. des bisherigen Inhabers oder deren/dessen Erbe. Ein Zusatz, der auf das Nachfolgeverhältnis hinweist, ist möglich.

2 Rechtsformen

Bevor eine Versicherungsagentur gegründet wird, muss im Vorfeld die Wahl einer geeigneten Rechtsform getroffen werden, da sich hierdurch rechtliche, steuerliche und finanzielle Konsequenzen ergeben.

2.1 Einzelunternehmen

Im Allgemeinen wird mit dem Begriff Einzelunternehmen jede selbstständige, auf Gewinnerzielung ausgerichtete Tätigkeit einer einzelnen Person bezeichnet. Das Einzelunternehmen ist ein Gewerbebetrieb, dessen Eigenkapital von nur einer Person aufgebracht wird. Diese Person leitet das Unternehmen eigenverantwortlich und trägt das alleinige Risiko.

2.1.1 Firmierung und Gründung

Die Gründung eines Einzelunternehmens ist in der Regel sehr einfach, da keine Gesellschaftsverträge oder andere Formalitäten beachtet werden müssen. Das Unternehmen muss jedoch zur Kennzeichnung der Agentur (des Kaufmanns/der Kauffrau) geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen. Bei Einzelkaufleuten muss die Bezeichnung eingetragener Kaufmann, eingetragene Kauffrau oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung, z. B. e. K., e. Kfm. oder e. Kffr. enthalten sein.

§ 19 HGB

Beispiel

Frau Susanne Schneider, die eine Versicherungsagentur betreiben möchte und die Erlaubnis zur Vermittlung von Versicherungs- und Finanzprodukten hat, könnte folgende Firmierungen vornehmen

- Susanne Schneider e. kffr Versicherungsvermittlung und Finanzdienstleistungen
- Susanne Schneider e. kffr Versicherungen und Finanzanlagen
- Susanne Schneider eingetragene Kauffrau, Agentur for Versicherungen und Finanzanlagen

2.1.2 Haftung

Die Agenturinhaberin oder der Agenturinhaber muss gegenüber Außenstehenden (Dritten) für die Verbindlichkeiten mit ihrem oder seinem Vermögen (Privat- und Geschäftsvermögen) einstehen.

2.1.3 Kapitalaufbringung

Das Eigenkapital wird bei einem Einzelunternehmen von nur einer Person, der Unternehmerin oder dem Unternehmer, aufgebracht. Die Höhe der Mittel, die eingesetzt werden können, und damit verbunden die vorhandene Betriebsgröße sind deshalb in der Regel begrenzt.

2.1.4 Vor- und Nachteile eines Einzelunternehmens

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> • Der/die Agenturinhaber/-in kann allein, frei und zeitnah entscheiden und ermöglicht sich somit eine hohe Flexibilität und Selbstbestimmung. • Die Gründung erfordert nur minimale Formalitäten und geringe Kosten. • Meinungsverschiedenheiten in der Geschäftsführung, wie sie bei anderen Rechtsformen vorkommen können, sind hier ausgeschlossen. • Über den Gewinn kann der/die Einzelunternehmer/-in (Agenturinhaber/-in) allein entscheiden und verfügen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Das gesamte Risiko trägt der/die Agenturinhaber/-in allein. Aufgrund der Alleinentscheidungen besteht eine hohe Gefahr von Fehlentscheidungen. • Der/die Agenturinhaber/-in hat keine Unterstützung von anderen gleichberechtigten Partnerinnen und Partnern. • Der/die Einzelunternehmer/-in haftet mit seinem/ihrer gesamten Vermögen, also mit seinem/ihrer Privat- und Geschäftsvermögen. • Die Kapitalkraft ist begrenzt. • Bei erwirtschafteten Verlusten muss der/die Agenturinhaber/-in diese allein tragen. • Sollte der/die Agenturinhaber/-in erkranken, gestaltet sich die Agenturführung problematisch.

2.2 Offene Handelsgesellschaft

Die offene Handelsgesellschaft (OHG) ist die vertragliche Vereinbarung von zwei oder mehreren Personen zum Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma mit unbeschränkter Haftung aller Gesellschafter. Die offene Handelsgesellschaft ist eine Personengesellschaft.

2.2.1 Firmierung und Gründung

Zur Gründung einer offenen Handelsgesellschaft sind zwei Voraussetzungen erforderlich:

- Abschluss eines Gesellschaftsvertrages und
- Eintragung der offenen Handelsgesellschaft in das Handelsregister.

§ 1 HGB Betreibt die offene Handelsgesellschaft ein Handelsgewerbe, so gilt sie nach § 1 HGB auch ohne Eintragung als Kaufmann. In diesem Fall ist die offene Handelsgesellschaft im Außenverhältnis entstanden, sobald ein Gesellschafter im Namen der OHG Geschäfte tätigt, z. B. einen Kaufvertrag abschließt. Die Eintragung in das Handelsregister besitzt eine deklaratorische Wirkung.

§ 19 HGB Die Firmierung erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen. Jedoch muss die Firma, unter der sie ihre Rechtsgeschäfte abschließt (z. B. Kaufverträge, Mietvertrag), die Bezeichnung „offene Handelsgesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung enthalten.

2.2.4 Haftung

Die Gesellschafter/-innen einer offenen Handelsgesellschaft haften gegenüber Dritten:

- **unbeschränkt**

Die OHG-Gesellschafter/-innen haften mit ihrem Geschäfts- und Privatvermögen.

- **unmittelbar**

Die Gläubiger/-innen können ihre Forderungen nicht nur gegenüber der offenen Handelsgesellschaft stellen, sondern auch zugleich unmittelbar (direkt) **an jede/-n OHG-Gesellschafter/-in**. Dies bedeutet, dass der/die einzelne Gesellschafter/-in durch die Gläubiger/-innen verklagt werden kann. Der/die Gesellschafter/-in kann nicht verlangen, dass der/die Gläubiger/-in zuerst gegen die offene Handelsgesellschaft klagt. Die sogenannte „Einrede der Vorausklage“ steht dem/der Gesellschafter/-in nicht zu.

- **solidarisch (gesamtschuldnerisch)**

Jede/-r Gesellschafter/-in haftet persönlich für die gesamten Schulden der offenen Handelsgesellschaft, für die privaten Schulden der anderen Gesellschafter/-innen jedoch nicht.

Tritt ein/-e Gesellschafter in eine bereits bestehende offene Handelsgesellschaft ein, haftet er/sie auch für die vor seinem/ihrem Eintritt bestehenden Verbindlichkeiten. Sollte ein/-e Gesellschafter/-in aus der offenen Handelsgesellschaft austreten, so haftet er/sie noch fünf Jahre nach seinem/ihrem Ausscheiden für die Verbindlichkeiten der OHG.

§ 160

HGB

2.2.5 Gewinn- und Verlustbeteiligung

Jede/-r Gesellschafter/-in hat einen Anspruch auf einen Anteil des Jahresgewinnes. Das Handelsgesetzbuch regelt dies, indem ein/-e Gesellschafter/-in eine 4 %ige Verzinsung der Kapitalanteile erhält. Ein über die 4 % hinausgehender Restgewinn wird unter den Gesellschafterinnen und Gesellschaften nach Köpfen, dies bedeutet zu gleichen Teilen, aufgeteilt.

§ 121

HGB

Gewinnverteilung nach gesetzlicher Regelung

Beispiel

Die Stolz und Klee Versicherungsagentur OHG hat im Geschäftsjahr 20.. 95.000,00 € erwirtschaftet.

1. Aufteilung gemäß 4 %-Regelung

Frau Stolz: 4 % von 1.200.000,00 € Kapitaleinlage = 48.000,00 €

Frau Klee: 4 % von 420.000,00 € Kapitaleinlage = 16.800,00 €

Summe = 64.800,00 €

2. Aufteilung nach Köpfen

Der Jahresgewinn wird um die Summe der 4 %-Regelung reduziert.

$95.000,00 € - 64.800,00 € = 30.200,00 €$ ist der zu verteilende Restgewinn nach Köpfen.

Dementsprechend gilt $30.200,00 € : 2$ Gesellschafterinnen = 15.100,00 €

→ Frau Stolz erhält somit 48.000,00 € (gemäß der 4 %-Regelung) + 15.100,00 € (Verteilung nach Köpfen) insgesamt **63.100,00 €** und

→ Frau Klee erhält 16.800,00 € (gemäß der 4 %-Regelung) + 15.100,00 € (Verteilung nach Köpfen) insgesamt **31.900,00 €**.

Von dieser gesetzlichen Regelung kann abgewichen werden, wenn dies im Gesellschaftsvertrag vereinbart worden ist.

2.2.6 Vor- und Nachteile einer offenen Handelsgesellschaft

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> • Durch unterschiedliche Fähigkeiten und Kenntnisse der Gesellschafter/-innen kann die Geschäftsführung eines Agenturbetriebs verbessert werden. • Eine Umwandlung von Einzelunternehmung zu einer offenen Handelsgesellschaft verbessert die Eigenkapitalkraft der Versicherungsagentur. • Bei guten privaten Vermögensverhältnissen verbessert sich die Kreditwürdigkeit des Unternehmens. • Das Unternehmensrisiko wird verteilt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Es besteht eine unbeschränkte, unmittelbare und gesamtschuldnerische Haftung. • Persönliche Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gesellschaftern und Gesellschafterinnen können die Führung der Versicherungsagentur gefährden. • Meist reicht das Eigenkapital der Gesellschafter/-innen nicht zur Finanzierung von großen Investitionen aus. • Fremdkapital kann meistens nur in begrenzten Maßen aufgenommen werden.

2.3 Gesellschaft mit beschränkter Haftung

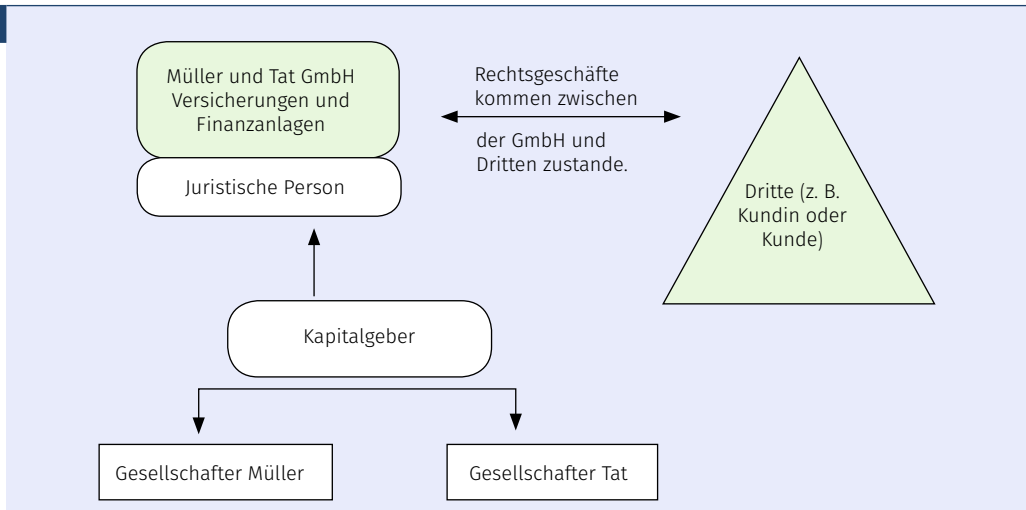
§ 13
GmbHG

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist eine Handelsgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Person), deren Gesellschafter/-innen mit ihren Geschäftsanteilen an der Gesellschaft beteiligt sind, ohne persönlich zu haften. Die GmbH gehört zu den Kapitalgesellschaften.

2.3.1 Gründung und Firmierung

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck durch eine oder mehrere Personen gegründet werden und besitzt selbstständige Rechte und Pflichten, wodurch sie Rechtsgeschäfte abschließen, vor Gericht klagen und verklagt werden kann. Die GmbH ist Gläubiger und Schuldner, nicht etwa die GmbH-Gesellschafter, die nur die GmbH mit Eigenkapital ausstatten.

Beispiel



Zur Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung muss ein notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag (Satzung) vorliegen, der in das Handelsregister einzutragen ist. Für eine unkomplizierte Gründung steht den gründenden Personen ein Mustervertrag (Musterprotokoll) sowie ein Muster für die Handelsregistereintragung zur Verfügung. Beides ist in der Anlage 1 des GmbHG zu finden.

Stammkapital in voller Höhe als Bareinlage eingezahlt ist. Die Einbringung von Sacheinlagen ist ausgeschlossen. Die Gewinne einer Mini-GmbH dürfen so lange nicht voll ausgeschüttet werden, bis das Mindestkapital erreicht ist. Wenn das Mindestkapital erreicht wird, kann die Unternehmensgesellschaft in eine gewöhnliche GmbH umgewandelt werden.

Die Mini-GmbH ist besonders für Existenzgründerinnen und Existenzgründer und Kleinunternehmer/-innen geeignet, die in der Gründungsphase mit geringem Kapitaleinsatz auskommen, wie beispielsweise Dienstleistungsunternehmen für Beratung, Bildung, Pflege oder Verwaltung.

2.3.3 Geschäftsführung und Vertretung

Die Leitung und Kontrolle der Geschäftsführung übernehmen die dafür vorgesehenen Organe:

Geschäftsführung (§§ 6, 35 ff. GmbHG)	Gesellschafterversammlung (§ 46 ff. GmbHG)	Aufsichtsrat (§ 52 GmbHG)
<ul style="list-style-type: none"> • Die Geschäftsführung leitet die GmbH (Geschäftsführungsrecht). Hat die GmbH mehrere Geschäftsführer/-innen, müssen bei wichtigen Entscheidungen alle Geschäftsführer/-innen zustimmen. (Gesamtgeschäftsführungsbefugnis). Die Art der Vertretungsmacht ist im Handelsregister einzutragen. • Die Geschäftsführung muss die Weisungen der Gesellschafter/-innen unmittelbar befolgen. • Die Geschäftsführung durch die Gesellschafter/-innen bestellt. • Der/die Name/-n der Geschäftsführer/-innen muss auf Geschäftsbriefen angegeben sein. • Die Amtszeit ist nicht gesetzlich festgelegt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Hier nehmen die Gesellschafter/-innen ihre Rechte wahr. Dazu zählen u. a. <ul style="list-style-type: none"> – Festlegung des Jahresabschlusses und Verwendung der Ergebnisse – Einforderungen von Einzahlungen auf die Stammeinlage – Bestellung, Entlastung und Abberufung der Geschäftsführung • Jeder Euro des Geschäftsanteils ist eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Im GmbHG ist die Bildung eines Aufsichtsrates nicht vorgeschrieben, außer sie ist in der Satzung festgelegt. • Bei mehr als 500 Arbeitnehmer/-innen einer GmbH muss ein Aufsichtsrat gewählt werden (Drittenteilungsgesetz). • Der Aufsichtsrat besteht aus Arbeitnehmer/-innen und Arbeitgebern. • Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung.
→ ausführendes Organ	→ beschließendes Organ	→ überwachendes Organ

2.3.4 Haftung

Die Gesellschafter/-innen der GmbH haften nicht für Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Als juristische Person haftet die GmbH selbst. Das einzige Risiko, das die GmbH-Gesellschafter/-innen eingehen, ist, dass sie den Wert ihres Geschäftsanteils teilweise oder ganz verlieren (Risikohaftung). Eventuell besteht auch eine Nachschusspflicht.

2.4 Aktiengesellschaft

Für Versicherungsunternehmen sind folgende Unternehmensformen zulässig:

- die Aktiengesellschaft (AG) und die Europäische Gesellschaft (SE),
- der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VvAG) und
- die öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist für Versicherungsunternehmen aufgrund von Kapitalausstattungs- und Publizitätsgründen unerwünscht. Auch das Einzelunternehmen und die offene Handelsgesellschaft sind im Hinblick auf die oft langfristigen Versicherungsverträge ungeeignet.

2.4.1 Begriff

Die Versicherungs-Aktiengesellschaft ist eine Kapitalgesellschaft mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit (juristische Person) mit einem Grundkapital, das in mehrere Anteile (Aktien) zerlegt werden kann. Die Ausgabe von Aktien ermöglicht es, eine Vielzahl von Geldgebern zu beteiligen und somit die Gesellschaft mit einem großen Kapital auszustatten. Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Dritten haftet die Gesellschaft mit ihrem Gesellschaftsvermögen.

Die Versicherungs-Aktiengesellschaft unterscheidet sich von den übrigen Aktiengesellschaften dadurch, dass der Versicherungsschutz als Finanzdienstleistung eine unsichtbare Ware darstellt. Um den Schutz der Versicherten für eine dauerhafte Erfüllung der Versicherungsverträge zu gewährleisten, aber auch um als Teil eines funktionierenden volkswirtschaftlichen Dienstleistungsgewerbes zu fungieren, wurden für die Versicherungs-Aktiengesellschaft Spezialvorschriften, das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), eingeführt. Das Versicherungsaufsichtsgesetz ersetzt bzw. ergänzt Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG), zusammen mit Anordnungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Aus diesem Grund gelten einige Besonderheiten, die sich insbesondere auf den Inhalt, die Satzung, die Firma und die Kapitalausstattung beziehen.

- Die Satzung eines Versicherungsunternehmens hat die einzelnen betriebenen Versicherungszweige und die Grundsätze für die Vermögensanlage zu nennen. Ferner soll sie eine Angabe darüber enthalten, ob das Versicherungsgeschäft unmittelbar oder zugleich auch mittelbar, also auch im Wege der Rückversicherung als indirektes Geschäft, betrieben wird.
- Der Name der Aktiengesellschaft, also der Firmenname, muss das Wort „Versicherung“ beinhalten. Diese Bezeichnung darf nur von Versicherungen oder deren Verbänden verwendet werden. Bei Versicherungen mit nur einem Versicherungszweig, z. B. die Krankenversicherung, ist dieser mit anzugeben.
- Im Allgemeinen beträgt das Grundkapital für Aktiengesellschaften 50.000,00 €. Bei Versicherungen ist dies um einiges höher, denn dieses Grundkapital reicht beispielweise bei Schadenbelastungen durch Naturkatastrophen nicht aus.
- An der Börse werden meistens die Aktien der Holding-Gesellschaft, auch Muttergesellschaft genannt, gehandelt, die auch in dem Besitz des Kapitals der Tochtergesellschaften ist.

2.4.2 Grundkapital

Das Grundkapital ist das gezeichnete Kapital der Aktiengesellschaft, das von den Aktionärinnen und Aktionären aufzubringen ist. Bei Versicherungs-Aktiengesellschaften liegt das Grundkapital nicht bei 50.000,00 €, sondern ist um ein Vielfaches höher. Dadurch soll die finanzielle Erbringung der Versicherungsleistungen bei Eintritt eines Versicherungsfalles sichergestellt werden. Es erfüllt somit die Garantie- und Sicherheitsfunktion.

Für Versicherungsunternehmen wird somit eine Mindestkapitalausstattung gefordert, die sich nicht nur am Eigenkapital orientiert. Das Versicherungsaufsichtsgesetz spricht vielmehr von dem Begriff Eigenmittel für die Kapitalausstattung. Die hierfür vorgesehene Kapitalausstattungs-Verordnung (KapAusstV) sieht folgende Untergrenzen für die Mindestkapitalausstattung vor:

§ 1 Kap-AusstV

- **2,5 Mio. € bei Kranken-, Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen,** einschließlich firmeneigener Versicherungsunternehmen, die keine Risiken der Versicherungssparten nach den Nummern 10 bis 15 der Anlage 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes decken, In den Nummern 10 bis 15 der Anlage 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes werden Haftpflicht-, Kredit- und Kautionsversicherungen genannt.
- **3,7 Mio. € bei Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen,** einschließlich firmeneigener Versicherungsunternehmen, die Risiken mindestens einer der Versicherungssparten nach den Nummern 10 bis 15 der Anlage 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes decken,
- **3,7 Mio. € bei Lebensversicherungsunternehmen,** einschließlich firmeneigener Versicherungsunternehmen,
- **3,6 Mio. € bei Rückversicherungsunternehmen und 1,2 Mio. € bei firmeneigenen Rückversicherungsunternehmen.**

Um die Mindestkapitalausstattung von Versicherungs-Aktiengesellschaft aufzubringen, wird dies in Aktien eingeteilt. Das Wort Aktie bezeichnet aber auch das Mitgliedschafts- und Anteilsrecht von Aktiönarinnen und Aktionären und das über dieses Recht ausgestellte Wertpapier.

Begriff der Aktie		
Anteil an der Mindestkapitalausstattung (Grundkapital)	Mitgliedschafts- und Anteilsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre	Wertpapier
Es gibt <ul style="list-style-type: none"> • Nennbetragsaktien, die mindestens 1,00 € betragen müssen und • Stückaktien. Der Anteil am Grundkapital bestimmt sich bei Nennbetragsaktien nach dem Verhältnis ihres Nennbetrages zum Grundkapital, bei Stückaktien nach der Anzahl der Aktien.	Mitgliedschaftsrecht <ul style="list-style-type: none"> • Stimmrecht auf der Hauptversammlung • Auskunftsrecht über Jahresabschluss und Lagebericht Vermögensrechte <ul style="list-style-type: none"> • Anspruch auf Dividende • Bezugsrecht bei Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien 	Das Wertpapier beurkundet das Mitgliedschafts- und Anteilsrecht an der Aktie. Versicherungsaktien werden zum Teil an der Börse gehandelt, aber auch zum Teil von den Versicherungsunternehmen gehalten. Meistens werden die Aktien der Holding-Gesellschaften (Muttergesellschaften) an der Börse gehandelt.

Für die Versicherungswirtschaft ist die Ausgabe von Aktien als Wertpapiere in Inhaberaktien und Namensaktien von Bedeutung.

Arten von Aktien		
Inhaberaktien	Namensaktien	Vinkulierte Namensaktien
Berechtig ist der/die Inhaber/-in der Aktie. Hier kann, ohne Zustimmung der Gesellschaft, durch eine einfache Übergabe das Eigentum erworben werden.	Berechtig ist nur die namentlich genannte Person, die auf der Namensaktie steht. Der Name wird auch von der Gesellschaft in ein geführtes Aktienregister eingetragen. Nur hierdurch kann der Eingetragene seine Rechte, wie beispielsweise die Zulassung zur Hauptversammlung, gegenüber der Aktiengesellschaft geltend machen.	Dies ist ein Sonderfall der Namensaktie. Nur durch Zustimmung der Gesellschaft kann eine Übertragung der Aktie stattfinden.

2.4.3 Organe

Gesetzliche Organe einer Versicherungs-Aktiengesellschaft sind: Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung. Auf allen Geschäftsbriefen müssen außer der Rechtsform und dem Sitz der Gesellschaft sowie die Handelsregisternummer auch alle Vorstandsmitglieder und die/der Aufsichtsratsvorsitzende mit dem Familiennamen und mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden. Die/der Vorstandsvorsitzende ist als solche/-r kenntlich zu machen.

§ 80
AktG

• Vorstand

Der Vorstand der Versicherungs-Aktiengesellschaft hat die Gesellschaft unter eigener Verantwortung zu leiten. Er wird vom Aufsichtsrat für eine Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig, jedoch auch nur für höchstens fünf Jahre. Der Vorstand, der aus mindestens zwei Personen bestehen muss, die zuverlässig und fachlich geeignet sind, vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Außerdem erstellt er den Rechnungsabschluss und beruft die jährliche Hauptversammlung ein.

§ 84
AktG

Bei der Festsetzung der Gesamtbezüge, des Gehalts, der Gewinnbeteiligung, der Aufwandsentschädigung, dem Versicherungsentgelt, der Provision und Nebenleistungen jeglicher Art des einzelnen Vorstandsmitglieds ist dafür Sorge zu tragen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Vorstandsmitglieds und zur Lage der Gesellschaft stehen.

§ 87
AktG

• Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat, als Kontrollorgan, bestellt und überwacht den Vorstand. Er nimmt insbesondere die vierteljährlichen Berichte des Vorstandes über die Geschäftslage, den Umsatz und die Geschäftspolitik entgegen, stellt den Jahresabschluss fest und stimmt bei bestimmten Geschäften, wie z. B. der Eröffnung einer Niederlassung im Ausland, zu.

§ 95 ff
AktG

Der Aufsichtsrat setzt sich aus Vertretern der Aktionäre, die von der Hauptversammlung gewählt werden, und, sofern die Mitbestimmungsgesetze greifen, aus der Arbeitnehmerschaft gewählten Vertretern zusammen.

Es besteht zudem aber auch eine Mitbestimmung durch die Arbeitnehmer/-innen. Die Mitbestimmung umfasst alle Möglichkeiten und Rechte der Arbeitnehmer/-innen, ihre Arbeitswelt aktiv mitzugestalten. In welchem Umfang die Beschäftigten an der Mitbestimmung beteiligt sind, hängt von der Anzahl der Mitarbeitenden im Unternehmen ab.

Mitbestimmung	
Zahl der Mitarbeitenden	Rechtsgrundlage
weniger als 500	keine Mitbestimmung
500 bis 2 000	Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer/-innen im Aufsichtsrat
mehr als 2 000	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer/-innen

Bei einer Anzahl zwischen 500 und 2 000 Beschäftigten greift das **Drittelbeteiligungsgesetz**, das auch für die Versicherungs-Aktiengesellschaft und den Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Anwendung findet. Dies bedeutet, dass ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates aus Arbeitnehmervertretern besteht, die von den Arbeitnehmenden selbst gewählt werden. Zwei Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates bestehen aus Aktionärsvertreterinnen oder Aktionärsvertretern. Auf diese Besetzung haben die Arbeitnehmer/-innen keinen Einfluss.

Das **Mitbestimmungsgesetz** findet neben Aktiengesellschaften, auch für die Versicherungs-Aktiengesellschaft Anwendung, die mehr als 2 000 Mitarbeitende im Unternehmen beschäftigt haben. Der Aufsichtsrat setzt sich aus je einer Hälfte aus Arbeitnehmervertretern und Vertreterinnen und Vertre-

tern der Aktionärinnen und Aktionäre zusammen. Unter den von den Beschäftigten gewählten Vertreterinnen und Vertretern müssen Angestellte des Unternehmens, einschließlich eines/einer leitenden Angestellten und ein/-e Arbeiter/-in vertreten sein. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird von der Anteilseignerseite, der Stellvertretende von den Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertretern gestellt. Bei Abstimmungsentscheidungen besitzt der Aufsichtsratsvorsitzende eine Zweitstimme, damit es bei Stimmgleichheit dennoch zu einer Entscheidung kommen kann. Durch den Aufsichtsrat wird ein Arbeitsdirektor bestellt, der für die Personalangelegenheiten im Vorstand tätig ist.

§ 118 AktG

• **Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist das Organ, in dem die Aktionärinnen und Aktionäre ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft ausüben. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen an der Hauptversammlung teilnehmen, da hier ihre Entscheidungen und Beschlüsse durch eine Niederschrift beurkundet werden. Sollte ein/-e Aktionär/-in an der Teilnahme der Hauptversammlung verhindert sein, kann er oder sie sich durch eine andere Person vertreten lassen.

§ 119 AktG

Die Hauptversammlung hat unter anderem die Aufgabe über die Bestellung der Aktionärsvertreterinnen und Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat, die Verwendung des Bilanzgewinns, das Vergütungssystem und den Vergütungsbericht für Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, Satzungsänderungen, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung. Der/die Abschlussprüfer/-in wird bei der Aktiengesellschaft in der Regel von der Hauptversammlung bestellt, bei der Versicherungs-Aktiengesellschaft vom Aufsichtsrat.

Funktionen der Organe der Versicherungs-Aktiengesellschaft

Zusammenfassung

Aufsichtsrat	Vorstand	Hauptversammlung
<ul style="list-style-type: none"> • Bestellung des Vorstandes • Überwachung des Vorstandes • Entgegennahme von Berichten • Zustimmung bei bestimmten Rechtsgeschäften • Feststellung des Jahresabschlusses 	<ul style="list-style-type: none"> • Leitung der Gesellschaft • Vertretung nach außen • Adressat von Verfügungen der Aufsichtsratsbehörde • Aufstellung des Jahresabschlusses • Einberufung der Hauptversammlung 	<ul style="list-style-type: none"> • In der Hauptversammlung üben die Aktionärinnen und die Aktionäre ihre Mitgliedschaftsrechte aus. • Beschlussfassung über: <ul style="list-style-type: none"> – Bestellung der Aktionärsvertreter/-innen – Verwendung der Bilanzgewinne – Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates – Satzungsänderungen – Maßnahmen der Kapitalbeschaffung

2.4.4 Gewinnverwendung

Die Dividende wird aus der Gewinnverwendung ausgeschüttet. Wegen der doppelten Verantwortung einer Versicherungs-Aktiengesellschaft, sowohl ihren Aktionärinnen und Aktionären als auch den Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern gegenüber, bedarf die Entscheidung der Gewinnverwendung einer verantwortungsbewussten Interessenabwägung. Zum einen haben die Aktionärinnen und Aktionäre ein Anrecht auf eine Dividende für ihre Eigenkapitalhergabe, jedoch haben nach dem Aufsichtsrecht zum anderen auch die Versicherungsnehmer/-innen ein Anrecht auf eine versicherungstechnische Überschussbeteiligung. So fließen die meisten versicherungstechnischen Überschussbeteiligungen der Lebensversicherung zu.

Die Oberste Vertretung ist ein spezielles Organ des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, das in seiner Funktion im Wesentlichen der einer Hauptversammlung einer Versicherungs-Aktiengesellschaft entspricht. Bei großen Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit werden aus praktischen Gründen Vertreter/-innen der Mitglieder für eine Versammlung gewählt. Die Wahl der Vertreter/-innen kann durch zwei Verfahren durchgeführt werden. Nach dem System der sogenannten Urwahl werden die Vertreter/-innen von allen Mitgliedern gewählt. Bei der sogenannten Kooptation erfolgt die Zuwahl neuer Vertreter/-innen erst bei Ausscheiden von bisherigen Vertreterinnen und Vertretern. Dies setzt voraus, dass erstmalig ein solches Organ durch eine Urwahl gebildet worden ist. Die Wahlordnung wird durch die Satzung festgelegt. Die Funktionen der obersten Vertretung sind:

- Wahl des Aufsichtsrates,
- Änderung der Satzung,
- Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen,
- Genehmigung des Jahresabschlusses,
- Bestandsauflösung,
- Auflösung des Vereins.

2.7 Öffentlich-rechtliche Körperschaften

Die Versicherungs-Aktiengesellschaft und der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit bezeichnet man auch als Privatversicherung im engeren Sinne. Den beiden Formen steht die öffentlich-rechtliche Versicherung gegenüber. Träger waren ursprünglich Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts, die in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt waren. Dadurch war das regionale Geschäftsgebiet begrenzt. In den letzten Jahren wurden zahlreiche öffentlich-rechtliche Versicherungen privatisiert, indem sie zu Aktiengesellschaften umgewandelt worden sind.

3 Grundzüge des Stellvertretungsrechts

Wer als Beschäftigter eines Versicherungsunternehmens oder eines Agenturbetriebs tätig werden will, muss dafür bevollmächtigt sein.

Das Handelsgesetzbuch unterscheidet zwischen Handlungsvollmacht und Prokura, wobei das Versicherungsvertragsgesetz zwischen Abschluss- und Vermittlungsvollmacht unterscheidet.

3.1 Handlungsvollmacht

Handlungsvollmacht hat, wer zum Betrieb eines Handelsgewerbes oder innerhalb eines Handelsgewerbes zur Vornahme von Handlungsgeschäften ermächtigt ist, die sein Handelsgewerbe gewöhnlich mit sich bringt.

§ 54 HGB

Eine besondere Ermächtigung braucht die/der Handlungsbevollmächtigte, wenn sie/er beispielsweise ein Grundstück veräußern oder belasten möchte oder auch zur Aufnahme eines Darlehens.

Welchen Umfang die jeweilige Handlungsvollmacht besitzt, hängt von der jeweiligen Art ab:

- **allgemeine Handlungsvollmacht**
Die allgemeine Handlungsvollmacht berechtigt Handlungsbevollmächtigte zur Ausübung aller gewöhnlichen Rechtsgeschäfte. Dies erstreckt sich auf alle im üblichen Umfang, die im Handelsgewerbe dieses Geschäftszweigs vorkommen. Allgemeine Handlungsvollmachten haben beispielsweise Geschäftsführungen.

- **Artvollmacht**

Die Artvollmacht berechtigt Bevollmächtigte nur zur Durchführung einer bestimmten Art von Rechtsgeschäften, die gewöhnlich im Handelsgewerbe dieses Geschäftszweiges vorkommen. Hierzu zählen beispielsweise Mitarbeitende einer Agentur, wenn sie Kleinschäden bis zu einem bestimmten Betrag regulieren.

- **Einzelvollmacht**

Die Einzelvollmacht berechtigt Bevollmächtigte nur zur Vornahme eines einzelnen zu dem Handelsgewerbe gehörigen Rechtsgeschäfts.

Eine Handlungsvollmacht können Kaufleute oder Prokuristinnen und Prokuristen ohne Weiteres erteilen. Die Erteilung der Vollmacht bedarf keiner Schriftform und kann somit mündlich, schriftlich oder stillschweigend erfolgen. Sie benötigt auch keine Eintragung ins Handelsregister. Sollte eine Kauffrau oder ein Kaufmann mehrere Bevollmächtigte ernannt haben, kann sie oder er jedem für sich allein oder mehreren Personen zusammen das Vertretungsrecht einräumen. Ist die Vertretungsvollmacht für mehrere zusammen eingeräumt (Gesamtvollmacht), so sind die Rechtshandlungen nur gültig, wenn die Bevollmächtigten gemeinsam handeln oder unterschreiben.

§ 57 HGB

Bei der Unterschrift eines allgemeinen Handlungsbevollmächtigten geht immer der Zusatz i. V. (in Vertretung), bei der Art- und Einzelvollmacht i. A. (im Auftrag) voran, da diese im Namen des Auftraggebers die Unterschrift tätigen.

Eine Beschränkung der Vollmacht auf bestimmte Geschäfte gegenüber Dritten ist nur dann wirksam, wenn diese die Beschränkung kannten oder kennen müssten.

Die Vollmacht, unerheblich nach welcher Art und Umfang sie ausgestellt ist, erlischt

- mit Beendigung des Rechtsverhältnisses, mit dem sie verbunden ist. Hierzu zählt beispielsweise die Beendigung des Dienstvertrages.
- durch den Widerruf der Person, die die Vollmacht erteilt hat.
- durch freiwillige oder zwangsweise Auflösung des Geschäfts.
- beim Wechsel der Geschäftsinhaberin oder des Geschäftsinhabers in der Regel nur, wenn die neue Inhaberin oder der neue Inhaber diese widerruft.
- bei Einzelvollmacht nach Durchführung des Auftrages.

3.2 Prokura

§ 49 HGB

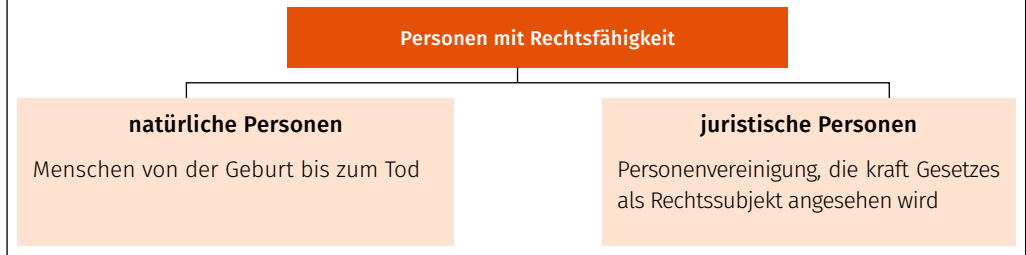
Prokura hat, wer von einer Kauffrau oder einem Kaufmann zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen ermächtigt ist, die der Betrieb irgendeines Handelsgewerbes mit sich bringen kann. Hierzu zählt auch die Erteilung einer Handlungsvollmacht.

Eine besondere Vollmacht braucht der/die Prokurist/-in, wie bei der Handlungsvollmacht, wenn er/sie beispielsweise ein Grundstück veräußern oder belasten möchte. Verboten jedoch ist die Vertretung bei folgenden Handlungen:

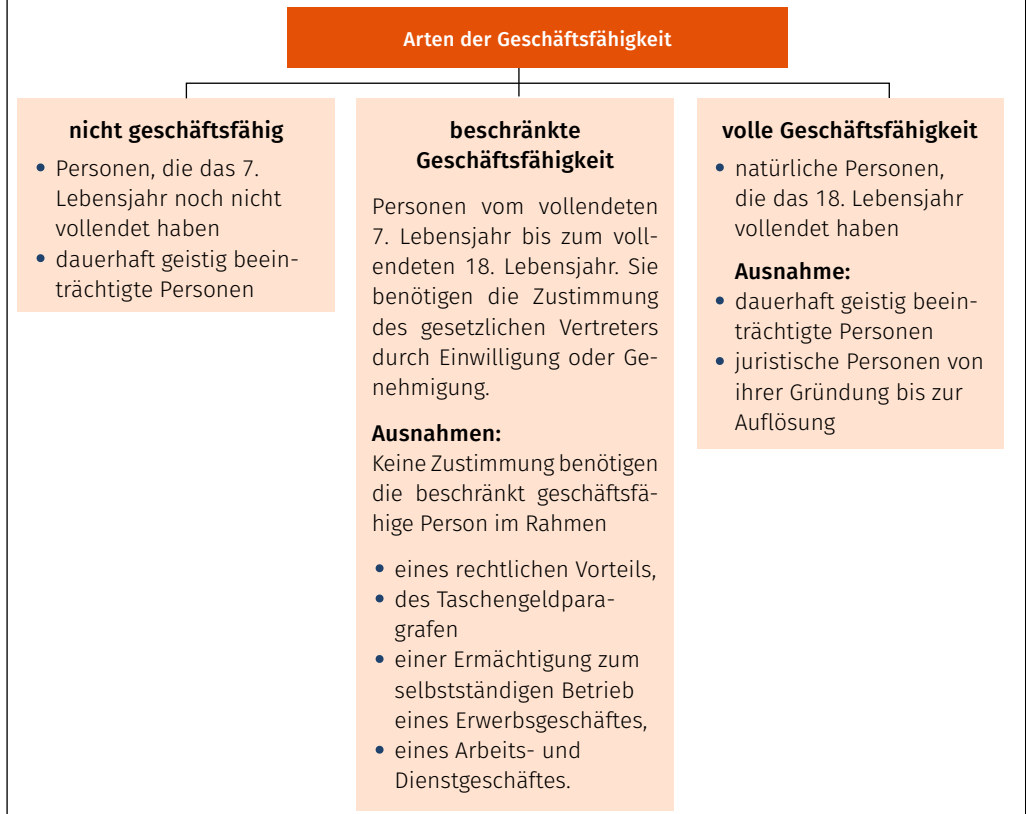
- Eid leisten,
- Bilanz und Steuererklärungen unterschreiben,
- Handelsregistereintragungen anmelden,
- Geschäft verkaufen,
- Insolvenz anmelden,
- neue Gesellschafter aufnehmen und
- Prokura erteilen.

Rechts- und Geschäftsfähigkeit

Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit von Personen, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.



Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte wirksam abschließen zu können.



Bildquellenverzeichnis

124: YPS - York Publishing Solutions Pvt. Ltd.; 124: YPS - York Publishing Solutions Pvt. Ltd.; 129: Shutterstock.com (RM), New York (IQ art_Design); 129: Shutterstock.com (RM), New York (Untuk Dia); 130: Shutterstock.com (RM), New York (IQ art_Design); 130: Shutterstock.com (RM), New York (aiconsmith); 130: Shutterstock.com (RM), New York (GoTaR); 130: Shutterstock.com (RM), New York (Untuk Dia); 130: Shutterstock.com (RM), New York (Zoart Studio); 132 13: © Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden; 142: Picture-Alliance GmbH, Frankfurt a.M. (dpa-infografik); 144: Picture-Alliance GmbH, Frankfurt a.M. (dpa-infografik); 148: YPS -York Publishing Solutions Pvt. Ltd..